



GEMEINDE BIBERSTEIN

STRASSENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Biberstein erlässt gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

das folgende

STRASSENREGLEMENT

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

§ 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Strasseneinteilung;
- b) die Definition von Erstellung oder Änderung von Strassen;
- c) die Übernahme von Privatstrassen.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4

Verkehrsrichtplan

¹Der vom Gemeinderat erlassene Verkehrsrichtplan zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf mit folgender Unterteilung:

- Hauptstrassen;
- Quartiersammelstrassen;
- Quartiererschliessungsstrassen.

²Hauptverkehrsstrassen dienen der Basiserschliessung.

³Quartiersammelstrassen dienen in der Regel der Groberschliessung.

⁴Die Quartiererschliessungsstrassen und weitere Strassen dienen der Feinerschliessung. Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege sind in der Regel im Verkehrsrichtplan nicht enthalten.

§ 5

Strasseneinteilung

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen

- a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
- b) Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch

2. Privatstrassen und -wege

§ 6

Benützung der Strassen
(inkl. Wege)
Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Zusätzliche Auflagen
bei gesteigertem Gemeingebrauch

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

Die Gemeinde kann das dauernde Abstellung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Privatstrassen
im Gemeingebrauch

³Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Es gelten die gleichen Auflagen wie bei Absatz 2.

Privatstrassen

⁴Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

III. Erstellung und Änderung von Strassen

§ 7

Erstellung	¹ Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (Verbreiterung, Erstellen eines Trottoirs, Beleuchtung und dergleichen), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) umfassen.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde.
	² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.

IV. Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren

§ 9

Verweis

Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von Strassen wird auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen verwiesen.

§ 10

Finanzierung des Unterhalts

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strassen-eigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

§ 11

Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat kann gemäss §§ 103 ff. BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten (z.B. das Verlegen von privaten Leitungen). Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Gemeinderat muss einverstanden sein.

Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG).

Die Gebührenfestlegung erfolgt in einem separaten Gebührenreglement.

V. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 12

Strassenwidmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Voraussetzung der Widmung

Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit, oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

Stillschweigende Widmung

²Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvor-denklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird.

Widerruf der Widmung

³Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 13

Übernahme von privaten
Strassen und Wegen

¹Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Gemeindestrassen, -plätze und -wege und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

³Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

Voraussetzungen für
die Übernahme von
Privatstrassen

⁴Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrassen
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

§ 14

Abtretung von Gemeinde-
strassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 5. Dezember 1980 aufgehoben.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juli 2001

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:

Peter Frei

Der Gemeindeschreiber:

Peter Kopp